

Geschäftsordnung des Beirats der Suchtkooperation NRW

(in der genehmigten Fassung vom 9.3.2011)

§1

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Beirat dient dem fachlichen Austausch zwischen Land, Kommunen und Freier Wohlfahrtspflege. Er soll insbesondere zur Verbesserung von Transparenz und Vernetzung der Suchtprävention und -hilfe auf Landesebene beitragen und die Weiterentwicklung der Sucht- und Drogenhilfestruktur in NRW unterstützen.
- (2) Der Beirat bestimmt die strategische und fachlich-inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Suchtkooperation NRW.
- (3) Im Beirat werden das Arbeitsprogramm und die Aufgabenschwerpunkte der Suchtkooperation NRW (Geschäftsstelle und Landesfachstellen) abgestimmt.

§2

Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus 13 Mitgliedern. Neben dem Land Nordrhein-Westfalen - vertreten durch das für Gesundheit zuständige Ministerium gehören ihm jeweils 6 Vertretungen der Kommunen und der Freien Wohlfahrtspflege (davon eine Vertretung der Suchtselbsthilfe) an.
- (2) Die im Beirat vertretenen Personen werden dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium für einen Zeitraum von vier Jahren benannt. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe persönlich wahr.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, kann die entsendende Institution eine Vertretung benennen.

§3

Vorsitz und Koordination

- (1) Den Vorsitz des Beirats führt das für Gesundheit zuständige Ministerium.
- (2) Der Beirat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW unterstützt.
- (3) Der Beirat wirkt bei der Besetzung der Leitung der Geschäftsstelle mit.

§4

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der benannten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Konsens. Ist dies nicht möglich, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (3) Beschlüsse des Beirats können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch ist die Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine Sitzung des Beirats muss einberufen werden, wenn wenigstens zwei Beiratsmitglieder dies bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (3) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Tagesordnung und ggf. sonstige Sitzungsunterlagen werden spätestens drei Wochen vor der Sitzung versandt.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit Angabe einer kurzen Begründung einreichen.
- (5) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können nach Bedarf Expertinnen und Experten als Gäste eingeladen werden.
- (6) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (7) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitz (s. § 3 Abs.1) geleitet und von der Geschäftsstelle vor- und nachbereitet.
- (8) Das Protokoll der Sitzungen führt die Geschäftsstelle. Es wird vom Vorsitz unterzeichnet. Das Protokoll soll den Mitgliedern des Beirats spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugehen. Dem Protokoll sind ggfs. die verabschiedeten Empfehlungen und Entschlüsse beizufügen.
- (9) Änderungen und Ergänzungen des Protokolls können bis zu vier Wochen nach dem Protokollversand eingereicht werden. Danach gilt das Protokoll als beschlossen.

- (10) Beschlüsse und Empfehlungen werden von der Geschäftsstelle an die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege versandt.
- (11) Der Versand von Einladung, Sitzungsunterlagen und Protokoll erfolgt grundsätzlich durch Email.

§6

Arbeitsgruppen

- (1) Der Beirat kann projektbezogene Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen bilden. Die Arbeitsgruppen sollen zeitlich befristet sein.
- (2) Der Beirat legt die Besetzung der Arbeitsgruppen fest und formuliert einen schriftlichen Arbeitsauftrag,
- (3) Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird von der Geschäftsstelle koordiniert.

§7

Umsetzung von Beschlüssen, Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Beirats setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ein.
- (2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über als vertraulich bezeichnete Beratungsgegenstände und Beschlüsse verpflichtet.

§8

Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Beirat am 17.06.2011 in Kraft.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied des Beirats schriftlich beantragt werden. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums erforderlich.